

2391/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2481/J betreffend Nichterfüllung einer gesetzlichen Berichtspflicht, welche die Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen am 27.5.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Gemäß den Bestimmungen des § 14 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen - LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988, sind in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörden Behörden erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Dies bedeutet, daß im allgemeinen Anträge auf Genehmigung (§ 4 LRG-K) oder die Sanierung (§ 12 LRG-K) von Dampfkesselanlagen bzw. Meldungen über die Stilllegung oder die Inanspruchnahme der Restnutzung, ebenso wie die vorgeschriebene jährliche Emissionserklärung (§ 10 Abs. 7 LRG-K) dort einzubringen und abzuhandeln waren.

Der Großteil jener maßgeblichen Daten und Informationen, die entsprechend der Berichtspflicht gemäß § 13 LRG-K, über den Erfolg der nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen Aufschluß geben kann, ist somit bei diesen Unterbehörden aufliegend.

Demgemäß wurde daher seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits im Laufe des Jahres 1990 versucht - wie in mittelbarer Bundesverwaltung üblich - im Erlaßwege von den Landeshauptleuten Angaben über die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Dampfkesselanlagen zu erhalten. Erst nach mehrmaligen Urgenzen und mit langen Verzögerungen sind schließlich für den Stichtag 1. Jänner 1995 etwa gegen Ende 1995 soweit brauchbare Daten vorgelegen, daß eine Bearbeitung, Aufbereitung und Zusammenstellung in übersichtlicher Form sinnvoll möglich erschienen ist. Diese Arbeiten, die aufgrund mangelnder sachlicher und personeller Ausstattung nicht vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten durchgeführt werden konnten, hat das Umweltbundesamt (UBA) übernommen, wobei noch nachträglich ergänzende Angaben wiederum zeitaufwendig erhoben werden mußten.

Das UBA hat im Jänner 1997 den internen Bericht 'Grundlagen für die Bewertung des Erfolges nach dem LRG-K getroffenen Maßnahmen', basierend auf der neu erstellten "Dampfkesseldatenbank des UBA", vorgelegt. Dieser Bericht bedarf jedoch umfassender textlicher Änderungen und Ergänzungen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und wird nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ehestmöglich dem Nationalrat zugeleitet.

Der Großteil jener maßgeblichen Daten und Informationen, die entsprechend der Berichtspflicht gemäß § 13 LRG-K, über den Erfolg der nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen Aufschluß geben kann, ist somit bei diesen Unterbehörden aufliegend.

Demgemäß wurde daher seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits im Laufe des Jahres 1990 versucht - wie in mittelbarer Bundesverwaltung üblich - im Erlaßwege von den Landeshauptleuten Angaben über die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Dampfkesselanlagen zu erhalten. Erst nach mehrmaligen Urgenzen und mit langen Verzögerungen sind schließlich für den Stichtag 1. Jänner 1995 etwa gegen Ende 1995 soweit brauchbare Daten vorgelegen, daß eine Bearbeitung, Aufbereitung und Zusammenstellung in übersichtlicher Form sinnvoll möglich erschienen ist. Diese Arbeiten, die aufgrund mangelnder sachlicher und personeller Ausstattung nicht vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten durchgeführt werden konnten, hat das Umweltbundesamt (UBA) übernommen, wobei noch nachträglich ergänzende Angaben wiederum zeitaufwendig erhoben werden mußten.

Das UBA hat im Jänner 1997 den internen Bericht "Grundlagen für die Bewertung des Erfolges nach dem LRG-K getroffenen Maßnahmen", basierend auf der neu erstellten "Dampfkesseldatenbank des UBA",